OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750503/5/MB/BD

Datum:
Linz, 7. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M D, geb. x, vertreten durch Dr. M F, x, W, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8. Jänner 2018, GZ: IKD-2017-313670/7-Ja, betreffend die Feststellung über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 8. Jänner 2018, GZ: IKD-2017-313670/7-Ja, gemäß § 27 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 68/2017 nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Herr M D, geb. x, wohnhaft L, x, hat mit Wirkung vom 17.05.2017 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:
„I. Maßgeblicher Sachverhalt

Herr M D wurde am x in x, T, geboren und erhielt die t Staatsangehörigkeit.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung, GZ Stb-34.119/12-1995, wurde Herrn D mit Wirkung vom 24.03.1995 gemäß § 10 Abs. 1 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Herr D hat auf Grund der Bestätigung über die Entlassung aus dem t Staatsverband, GZ 116-40822-95, mit Wirkung vom 27.11.1995 die t Staatsbürgerschaft verloren. Ab diesem Zeitpunkt hat er daher nur mehr die österreichische Staatsbürgerschaft besessen.

Herr M D hat die t Staatsangehörigkeit durch Stellung eines entsprechenden Antrages bei der Republik T erneut erworben. Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit ist nicht erfolgt.

II. Beweise und Beweiswürdigung:

1.
Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

- Staatsbürgerschaftsverleihungsurkunde vom 24.03.1995
- Entlassungsbestätigung aus t Staatsverband vom 27.11.1995
- anonyme Liste vom 17.05.2017
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres vom 23.06.2017 zur t Rechtslage
- datenforensische Untersuchung des Bundeskriminalamts vom 30.06.2017
- Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Inneres zur Liste
- Anfragebeantwortung des x Parlamentsklubs vom 20.09.2017 zur Liste
- Anfrage an das t Konsulat vom 27.09.2017
- schriftliche Stellungnahme Herr M D vom 15.10.2017, eingelangt am 30.10.2017

2.

Es ist unbestritten, dass Herr M D die österreichische Staatsbürgerschaft ab 24.03.1995 besessen sowie die t Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 27.11.1995 verloren hat.

3.
Widersprüche ergaben sich hinsichtlich der Tatsache, ob Herr D die t Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat. Die Behörde nimmt diese Tatsache auf Grund folgender Überlegungen als erwiesen an:

a)
Am 17.05.2017 ist beim Bundesministerium für Inneres eine Liste eingegangen. Der Absender war der x Parlamentsklub, der diese Liste im Begleitschreiben als t ‚Wählerevidenzliste' bezeichnet hat.
Das Schreiben sowie ein Datenstick mit der Liste wurden vom Bundesministerium für Inneres am 17.05.2017 an die Staatsbürgerschaftsbehörde des Landes Oberösterreich sowie jene der anderen Bundesländer übermittelt.

Die erwähnte Liste enthält eine Vielzahl von t Personen mit österreichischem Wohnsitz. Viele der auf der Liste angeführten Personen werden von den österreichischen Behörden als österreichische Staatsangehörige geführt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens war die Frage der Echtheit und Richtigkeit der Liste genau zu betrachten. Insbesondere der Frage, ob es sich bei den auf der Liste angeführten Personen um t Staatsangehörige handelt, wurde im Ermittlungsverfahren viel Beachtung geschenkt. Als Teilaspekt dieser Ermittlungen wurde die Frage, ob es sich bei der Liste um eine Wählerevidenz handelt, eingehend geprüft.

Da die Liste das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und daher alle Bundesländer betrifft, wurden im Sinne der Verfahrensökonomie gewisse Ermittlungen gemeinsam getätigt bzw. Ermittlungsergebnisse miteinander geteilt. Es wurde daher etwa ein gemeinsames Ersuchen der Länder zur datenforensischen Untersuchung sowie zur Klärung der t Rechtslage gestellt.

b)
Zur Herkunft der Liste:

Auf eine Anfrage eines anderen Bundeslandes an den x Parlamentsklub wurde am 20.09.2017 mitgeteilt, dass der Datenträger der Partei anonym zugespielt wurde und eine detaillierte Beantwortung von Fragen zur Herkunft, Bedeutung, Aktualität, Echtheit oder Richtigkeit der Liste wäre daher nicht möglich.

Die datenforensische Untersuchung des Bundeskriminalamts vom 30.06.2017 ergab keine Schlüsse über Zeitpunkt oder Herkunft der Dateien, weil der Originaldatenträger bzw. die Ursprungsdatei nicht für eine forensisch korrekte Untersuchung zur Verfügung stand.

Auf eine Anfrage eines anderen Bundeslandes an das Bundesministerium für Inneres wurde auf die Übermittlung durch den x Parlamentsklub sowie auf die Beantwortung des gemeinsamen Länderersuchens verwiesen.

Die Herkunft der Liste konnte daher im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden.

c)
Zur Richtigkeit der Daten:

Auf der gesamten Liste scheinen rund 100.000 Personen auf. Es sind jeweils der Familienname, der Vorname sowie das Geburtsdatum dieser Personen angeführt.
Es handelt sich daher insgesamt um eine sehr große Menge von Daten.

Es ist unvorstellbar, dass eine Privatperson über eine derart hohe Anzahl von personenbezogenen Daten verfügt bzw. Zugang zu solchen Daten hat. Diese Daten müssen aus einer offiziellen Datenbank oder ähnlichem exportiert worden sein. Es muss sich daher um eine behördlich bzw. zumindest offiziell erstellte Liste handeln. Anders ist die Erstellung einer Liste mit einer derart hohen Anzahl von personenbezogenen Daten nicht zu erklären.

Diese Überlegung wird auch dadurch untermauert, dass es sich tatsächlich um richtige Daten handelt. Auf Grund eines Abgleichs mit dem ‚Zentralen Melderegister' (ZMR) wurde festgestellt, dass die auf der Liste angeführten Daten jedenfalls richtig sind. Die Daten konnten jeweils Personen mit einem Wohnsitz in Österreich zugeordnet werden. Es gibt also jeweils in Österreich wohnhafte Personen mit den auf der Liste entsprechenden Daten. Es handelt sich daher jedenfalls auch um richtige Daten.

Es handelt sich bei der erwähnten Liste also um eine offizielle Auflistung einer großen Menge richtiger Daten über Personen mit t Wurzeln, die einen Wohnsitz in Österreich aufweisen.

d)
Die Behörde nimmt die Tatsache, dass es sich bei den auf der Liste angeführten Personen um t Staatsangehörige handelt, als erwiesen an. Diese Annahme wird auf Grund zahlreicher für die Richtigkeit sprechender Indizien bzw. durch folgende Erwägungen begründet.

Mehr als 12.000 auf der Liste angeführte Personen weisen einen Wohnsitz in Oberösterreich auf. Diese Personen wurden nicht nur mit dem ZMR, sondern auch mit dem System ‚Integrierte Fremdenadministration' (IFA) abgeglichen. Dadurch wurde festgestellt, dass rund zwei Drittel der angeführten Personen einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes aufweisen. Durch stichprobenartige Überprüfung konnte festgestellt werden, dass es sich dabei um t Staatsangehörige handelt, die sich in Österreich rechtmäßig aufhalten, die österreichische Staatsbürgerschaft jedoch nicht besitzen bzw. nie besessen haben.

Es sind daher jedenfalls rund zwei Drittel der auf der Liste angeführten Personen mit oberösterreichischem Wohnsitz – also etwa 8.000 Personen – t Staatsangehörige. Diese Tatsache lässt darauf schließen, dass es sich bei allen auf der Liste angeführten Personen um t Staatsbürger handelt.

Ein weiteres Indiz für diese Tatsache ist, dass bei der stichprobenartigen Überprüfung auch festgestellt werden konnte, dass einige auf der Liste angeführte Personen rechtmäßige

Doppelstaatsbürger sind. Diese Personen besitzen sowohl die österreichische als auch die t Staatsbürgerschaft. Es liegen jeweils Ausnahmefälle einer Doppelstaatsbürgerschaft vor, wie etwa durch Abstammung von einem t und einem österreichischen Staatsangehörigen oder die Unmöglichkeit der Entlassung aus dem t Staatsverband.

Auch dieser Fall trifft auf einen nicht unbeachtlichen Anteil der Personen auf der Liste zu. Dadurch konnte festgestellt werden, dass neben den t Staatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zusätzlich über 1.000 auf der Liste enthaltene Personen die t Staatsbürgerschaft besitzen.

Darüber hinaus wurden anhängige oder kürzlich abgeschlossene Verfahren über die Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bei denen beispielsweise ein Personenstandsregisterauszug mit dem Beweis des Wiedererwerbs der t Staatsangehörigkeit vorliegt, mit der Liste abgeglichen. Sehr häufig sind die betroffenen Personen auf der Liste angeführt.

Diese Tatsache ist ein sehr eindeutiger Beweis dafür, dass tatsächlich viele Personen auf der Liste stehen, die als österreichische Staatsbürger geführt werden bzw. wurden, obwohl sie die österreichische Staatsbürgerschaft bereits durch den Erwerb der t Staatsbürgerschaft verloren haben.

Es ist somit erwiesen, dass es sich bei zumindest 80 % der angeführten Personen mit Sicherheit um t Staatsangehörige handelt. Es ist unwahrscheinlich, dass dies auf die restlichen 20 % nicht zutrifft. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle auf der List angeführten Personen t Staatsangehörige sind.

e)
Bei der Liste handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Wählerevidenz der Republik T für in Österreich wohnhafte Wahlberechtigte. Dies wird aufgrund folgender Erwägungen angenommen:

Wie bereits erwähnt wurde die Liste mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich dabei um eine t Wählerevidenzliste handelt. Diese Aussage wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auf Richtigkeit überprüft, konnte jedoch nicht mit Sicherheit geklärt werden. Die Behörde geht aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass es sich um eine Wählerevidenz handelt.

Das t Recht sieht zwei verschiedene Wählerevidenzlisten vor – eine für im Inland und eine für im Ausland wohnhafte t Staatsbürger. Da auf der Liste nur in Österreich wohnhaft Personen angeführt sind, muss es sich jedenfalls um eine Wählerevidenz für im Ausland wohnhafte t Staatsbürger handeln.

Auf der Liste scheinen nur Personen bis zum Geburtsjahr 1997 auf. Jüngere Personen sind nicht auf der Liste enthalten. Es befinden sich somit nur volljährige Personen auf der Liste. Genauer befinden sich nur Personen auf der Liste, die im Jahr 2015 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Häufig sind Familien inklusive Kinder auf der Liste enthalten. Dabei sind jeweils die erwachsenen Nachkommen angeführt und die minderjährigen fehlen. Die Staatsbürgerschaft minderjähriger Personen folgt jedoch nach t Staatsbürgerschaftsrecht

jener der Eltern. Es müssten daher jeweils alle Familienmitglieder die gleiche Staatsbürgerschaft besitzen.

Dies könnte jedenfalls ein Indiz dafür sein, dass es sich um eine Wählerevidenz handelt. Nach der t Rechtslage sind nur Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt. Personen scheinen daher auch erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Wählerevidenzlisten auf. Minderjährige Personen sind nicht in Wählerevidenzlisten enthalten.
Die Tatsache, dass auch auf der erwähnten Liste keine minderjährigen Personen angeführt sind, lässt daher vermuten, dass es sich tatsächlich – wie vom Übermittler erwähnt – um eine Wählerevidenzliste handelt.

Da die jüngsten Personen bereits 2015 ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, wird es sich um eine Wählerevidenz aus dem Jahr 2015 handeln. Es wurde auch im Rahmen der bisher erfolgten stichprobenartigen Überprüfung festgestellt, dass sich seit dem Erstellen der Liste teilweise Änderungen ergeben haben. So wurden etwa aufgrund von Eheschließungen Nachnamen geändert, die auf der Liste noch nicht angeführt sind. Auch dies lässt darauf schließen, dass die Liste bereits im Jahr 2015 erstellt wurde.

Im Jahr 2015 hat in der T eine Parlamentswahl stattgefunden. Es könnte sich daher um die im Rahmen dieser Parlamentswahl erstellte Wählerevidenzliste handeln.

Es wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass es sich – wie vom Übermittler der Liste behauptet – tatsächlich um eine Wählerevidenz handelt.

Dies würde auch erklären, wofür die Liste mit personenbezogenen Daten über in Österreich wohnhafte t Personen erstellt wurde. Es wurde bereits dargelegt, dass es sich bei der Liste um eine aus öffentlichen Datenbanken erstelle Liste handeln muss, weil Privatpersonen nicht über eine derart hohe Anzahl von Daten verfügen können. Der Zweck der Wählerevidenz würde die Erstellung dieser Liste erklären.

Bei t Wahlen sind t Staatsangehörige ab Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt. Personen, die die t Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind vom t Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen daher auch nicht auf Wählerevidenzlisten aufscheinen.

Auch dies wird als weiterer Hinweis dafür gewertet, dass Herr M D die t Staatsangehörigkeit nach dem Erwerb der österreichischen wieder angenommen hat.

f)
Mit Schreiben vom 27.09.2017 wurde seitens der Staatsbürgerschaftsbehörde das Generalkonsulat der Republik T S um Information über den Besitz der t Staatsangehörigkeit ersucht.

Auf diese Anfrage ist seitens des Generalkonsulates keine Antwort ergangen.

g)
Zur mangelnden Mitwirkung durch Herrn M D:

Mit Schreiben vom 27.09.2017 wurde Herrn D die Gelegenheit gegeben, binnen 4 Wochen zum Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben sowie sämtliche Unterlagen zu übermitteln, die seine staatsbürgerschaftsrechtliche Situation seit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bestätigen oder die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind. Als Beispiel wurde der Personenstandesregisterauszug ‚x ' angeführt.

Herr D gab dazu mit Schreiben vom 15.10.2017, eingelangt bei der Behörde am 30.10.2017, folgende Stellungnahme ab:

‚Im gegenständlichen Schreiben des Amtes soll Ihnen eine Namensliste übermittelt worden sein. Auf dieser Wählerliste soll unter anderem auch mein Name aufscheinen. Meines Wissens leben mehrere zigtausende t Staatsbürger in unserem Bundesland. Es ist offensichtlich, dass es sich um eine manipulierte Liste handelt.
Mit der Nennung einer gewissen Partei, die die Listen anscheinend übermittelt haben soll, will man offensichtlich der angeblichen Wählerliste eine offizielle Quelle beimessen.
Ich bestreite jedenfalls die Echtheit und Richtigkeit dieser Liste. Entgegen der Annahme, dass ich die t Staatsbürgerschaft wieder aufgenommen haben soll, habe ich weder einen Antrag gestellt, eine Erklärung abgegeben, noch zugestimmt eine fremde (t) Staatsbürgerschaft anzunehmen. Die kritische Übernahme einer Information anhand einer Namensliste kann keine Grundlage für einen Bescheid darstellen, zumal die Quelle nicht einmal verifizierbar ist.
Folglich beantrage ich, das Ermittlungsverfahren gegen mich einzustellen.

Ein aktueller bzw. vollständiger Personenstandsregisterauszug wurde nicht vorgelegt.

Nach den Aussagen von Herrn D bestreitet dieser also, dass er die t Staatsangehörigkeit durch Antragstellung bei den t Behörden wiedererworben hat.

Die nicht näher substantiierten Aussagen, dass es sich offensichtlich um eine manipulierte Liste handeln solle, weil zigtausende t Staatsbürger in unserem Bundesland leben, tragen nicht zur Klärung des Sachverhaltes bei. Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese Aussagen miteinander im Zusammenhang stehen und mit welcher Begründung es sich offensichtlich um eine manipulierte Liste handeln soll.

Die Aussage, dass man der Liste ‚mit der Nennung einer gewissen Partei, die die Listen angeblich übermittelt haben soll', eine offizielle Quelle beimessen wolle, ist für die Behörde nicht nachvollziehbar. Es wurde seitens der Behörde in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme und auch sonst keine ‚gewisse Partei' als Quelle genannt. Vielmehr konnte seitens der Behörde die Quelle – wie von Herrn D weiter ausgeführt – gerade eben nicht verifiziert werden. Dennoch steht für die Behörde aus den bereits genannten Gründen fest, dass es sich um eine offizielle Liste handeln muss.

Weitere und vor allem zur Aufklärung beitragende Tatsachen wurden von Herrn D nicht eingebracht. Die sehr geringe bis nicht vorhandene Mitwirkung sowie die mangelnde Vorlage eines Personenstandsregisterauszuges lässt darauf schließen, dass Herr D die t Staatsangehörigkeit besitzt. Andernfalls hätte dieser einen Beweis zur Untermauerung seiner Aussage erbringen können. Wenn er tatsächlich die t Staatsangehörigkeit nicht

wieder erworben hätte, wäre es nach der t Rechtslage durchaus möglich, einen Gegenbeweis zu erbringen.

Das t Personenstandsregister ‚x ' dokumentiert alle in Bezug auf Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen relevanten Ereignisse aller aktuellen sowie ehemaligen t Staatsangehörigen. Die Behörde ist nach den t Rechtsvorschriften verpflichtet, einen Auszug aus dem Personenstandsregister auszustellen. Auch ehemalige t Staatsangehörige können – sowohl im Inland, als auch im Ausland – einen Auszug bei der zuständigen Behörde beantragen.

Nach den t Rechtsvorschriften hat also jede Person einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Personenstandsregisterauszuges. In vielen anderen Fällen wurden und werden auch immer wieder entsprechende Auszüge vorgelegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Aussage, dass seitens der Behörden kein Auszug erstellt werden konnte, um eine Schutzbehauptung handelt.

Die wenig begründeten und nicht näher belegten Aussagen von Herrn M D werden daher als Schutzbehauptungen gewertet. Die nicht erfolgte Fundierung der Aussagen durch tatsächliche Beweise lässt darauf schließen, dass die Aussagen unwahr sind.

h)
Daraus resultierend wird die Tatsache, dass Herr D nach dem Erwerb der österreichischen und dem Verlust der t Staatsbürgerschaft eine fremde Staatsangehörigkeit, nämlich die t, erworben hat, als erwiesen angenommen.

4.
Widersprüche ergaben sich darüber hinaus hinsichtlich der Tatsache, ob Herr M D die t Staatsangehörigkeit auf Grund eines Antrages wieder erworben hat.
Herr D hat in seiner Stellungnahme angemerkt, weder einen Antrag gestellt, eine Erklärung abgegeben, noch zugestimmt zu haben, eine fremde (t) Staatsbürgerschaft anzunehmen.

Nach den t Rechtsvorschriften kann die t Staatsbürgerschaft von volljährigen Personen ausschließlich durch einen ausdrücklichen Antrag erworben werden. Dieser Antrag ist beim zuständigen Gouverneursamt in der T bzw. bei der zuständigen t Vertretung im Ausland einzureichen.

Eine andere Möglichkeit eines Erwerbes der t Staatsangehörigkeit besteht nicht. Es ist daher nicht möglich, dass Herr D die t Staatsbürgerschaft erworben hat, ohne eine positive Willenserklärung abgegeben zu haben.

Es reicht daher die t Rechtslage als Beweis für den Wiedererwerb durch Antrag aus, zumal feststeht, dass Herr D die t Staatsbürgerschaft wieder angenommen zu haben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.
Gemäß § 27 Abs. 1 StbG verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit

erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Herr M D hat – wie bereits eingehend dargelegt – die t Staatsangehörigkeit nach dem Erwerb der österreichischen und dem Verlust der t wieder angenommen. Herr D hat daher eine fremde Staatsangehörigkeit im Sinne des § 27 Abs 1 StbG angenommen.

2.
Die Voraussetzungen für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft sind zusätzlich zur Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, dass der Erwerb durch positive Willenserklärung – also durch Antrag, Erklärung oder ausdrückliche Zustimmung – erfolgt ist und nicht zuvor die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wurde.

a)
Zur Voraussetzung der positiven Willenserklärung:

Ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft tritt ein, wenn ein österreichischer Staatsbürger auf Grund einer positiven Willenserklärung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt.

Die Judikatur stellt auf den Willen 'etwas zu erlangen' bzw. auf eine 'entsprechende Willenserklärung' ab. Dabei ist es maßgebend, ob die betreffende Person durch eigenen Willensakt die Erlangung der fremden Staatsbürgerschaft herbeigeführt hat. (vgl. etwa VwGH 30.01.2001, 2000/01/0202)

Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen (‚Antrag', ‚Erklärung', ‚ausdrückliche Zustimmung') anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. (vgl. etwa VwGH 19.04.2012, 2010/01/0021)

Wie bereits erwähnt konnte die t Staatsbürgerschaft nach den t Rechtsvorschriften von volljährigen Personen ausschließlich durch Antrag erworben werden. Ein Antrag ist jedenfalls eine entsprechende Willenserklärung im Sinne des § 27 Abs. 1 StbG. Darüber hinaus ist es auf Grund der staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften der Republik T unmöglich, dass die t Staatsbürgerschaft ohne Willen und ohne Wissen der betroffenen Person erworben wurde. Ein nicht willentlicher Erwerb der t Staatsbürgerschaft ist daher nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht möglich.
Wenn die österreichische Staatsbürgerschaftsbehörde aus dem unbestrittenen Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit sowie der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden t Rechtslage ableitet, dass dieser Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eines Antrages bedürfe, dann kann dem nicht entgegengetreten werden (vgl. etwa VwGH 15. 3. 2012, 2010/01/0022).

Im Fall der t Rechtslage war und ist ein Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft – wie erwähnt – nur auf Grund eines Antrages möglich. Auf Grund der staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften der Republik T ist es daher unmöglich, dass die t Staatsbürgerschaft ohne Willen und ohne Wissen der betroffenen Person erworben wurde. Da also für die Einbürgerung nach der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft geltenden

t Rechtslage ein Antrag des Einzubürgernden erforderlich war, kann die Behörde im Sinne der Judikatur davon ausgehen, dass der Verleihung ein Antrag der betroffenen Person zugrunde gelegen ist.

Es ist daher auch ohne Bekanntsein von näheren Details über den genauen Vorgang des Erwerbs der Staatsbürgerschaft eindeutig, dass die t Staatsangehörigkeit nur durch eigene Erklärung sowie mit ausdrücklicher Zustimmung erworben werden konnte.
Es steht fest, dass Herr D die t Staatsbürgerschaft nach dem Verlust wieder angenommen hat. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass er eine positive Willenserklärung abgegeben hat.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt dann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle ex lege und unabhängig davon ein, ob der Verlust vom Betroffenen auch beabsichtigt war (vgl. etwa VwGH 30.01.2001, 2000/01/0202).

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit – selbst wenn er unverschuldet wäre – die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen (vgl. VwGH 19. 12. 2012, 2012/01/0059). Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt unabhängig davon ein, ob er beabsichtigt war, also auch dann, wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl VwGH 24. 6. 2003, 2001/01/0588).

Auch wenn Herr D nicht von der Rechtsfolge des Wiedererwerbs der t Staatsangehörigkeit gewusst hat oder einen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht erreichen wollte, ist dieser dennoch eingetreten.

Für die Feststellung, ob jemand nach § 27 Abs 1 die Staatsbürgerschaft verloren hat, ist es nicht von Belang, ob die fremde Staatsangehörigkeit (nach wie vor) besteht oder mittlerweile wieder zurückgelegt wurde (vgl VwGH 9. 9. 2014, 2014/22/0031).

Auch wenn Herr D also mittlerweile die t Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte, ist die Rechtsfolge des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft bereits mit dem erfolgten Wiedererwerb der t Staatsbürgerschaft eingetreten.

b)
Zur Voraussetzung der Bewilligung der Beibehaltung:

Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zusätzlich zur t Staatsangehörigkeit wurde Herrn M D nicht bewilligt.

3.
Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt dann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle ex lege ein (vgl. etwa VwGH 30.01.2001, 2000/01/0202). Mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit erfolgt daher der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.
Der genaue Zeitpunkt des Wiedererwerbs der t Staatsangehörigkeit durch Herrn D ist der Behörde jedoch nicht bekannt.

Da die Liste mit Eingangsdatum vom 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres bzw. bei der Staatsbürgerschaftsbehörde eingegangen ist, steht jedoch fest, dass Herr D spätestens zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit die t Staatsangehörigkeit wieder erworben hatte.

Die Tatsachen, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Wählerevidenz aus dem Jahr 2015 handelt sowie dass die Liste bereits vor dem Eingangsdatum im Umlauf war, lassen zwar darauf schließen, dass der Verlust bereits früher eingetreten ist. Ein tatsächliches Verlustdatum konnte jedoch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden.

Die erwähnte Liste sowie die Ermittlungen zur Richtigkeit und Bedeutung der Liste lassen darauf schließen, dass Herr M D die t Staatsangehörigkeit mit Sicherheit im Zeitpunkt zwischen dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft und dem Verlust der t und dem 17.05.2017 wieder erworben hat. Es wird zwar davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Wiedererwerbs bereits länger zurückliegt, da jedoch kein genauer Zeitpunkt bekannt ist, wird als Verlustzeitpunkt der 17.05.2017 angenommen.

Der Verlust ist daher mit Wirkung vom 17.05.2017 eingetreten.

4.
Gemäß § 42 Abs. 3 StbG kann ein Bescheid über die Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht nur mit fremdenrechtlichen Erleichterungen (Reise- und Niederlassungsfreiheit, freier Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich und im Schengenraum bzw. in den Staaten der Europäischen Union), sondern etwa auch mit Rechten in Wahlangelegenheiten oder finanzieller und sozialer Absicherung verbunden. Diese beschränken sich darüber hinaus nicht nur auf die Republik Österreich, sondern sind auch für die Staaten der Europäischen Union maßgeblich.

Die Feststellung einer Staatsbürgerschaft in Zweifelsfällen ist daher von hohem Belang und liegt zweifelsfrei im öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit. Der Staat hat daher ein öffentliches Interesse daran, zu wissen, ob eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Feststellungsbescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 5. Februar 2018. Begründend führt der Bf im Wort wie folgt aus:
„In umseits bezeichneter Verwaltungsrechtssache wird bekannt gegeben, dass Herr

Dr. M F,

Rechtsanwalt in W,

x,

mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers beauftragt wurde und beruft sich dieser auf die erteilte Bevollmächtigung gemäß § 8 RAO und stellt den

Antrag

auf Kenntnisnahme und Zustellung sämtlicher Verfügungen, von Ladungen und Protokollen, sowie aller Entscheidungen, insbesondere solcher gegen die ein Rechtsmittel eingebracht werden kann, zu Handen des hiermit ausgewiesenen Vertreters.

II.

Der Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.01.2018, GZ: IKD-2017-313670/7-Ja, wurde dem Beschwerdeführer (glaublich) am 11.01.2018 zugestellt.

Nach dem Spruch dieses Bescheides habe Herr M D, geb. x, mit Wirkung vom 17.05.2017 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren.

Nach der Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen den angeführten Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.01.2018 wird sohin binnen offener Frist die

Beschwerde

an das Verwaltungsgericht erhoben.

Der angeführte Bescheid wird wegen
a) unrichtiger und unvollständiger Sachverhaltsfeststellungen,
b) wesentlicher Verfahrensmängel und
c) unrichtiger rechtlicher Beurteilung
vollinhaltlich bekämpft.

Dazu wird ausgeführt:

a) Unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellungen:

(1)
Die Erstbehörde hat zunächst nachfolgende richtige Feststellungen getroffen:

- Der Beschwerdeführer wurde am x in der T geboren und erhielt die t Staatsangehörigkeit.
- Herrn M D wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung, GZ: Stb-34.119/12-1995, mit Wirkung vom 24.03.1995 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen (gem. § 10 Abs. 1 StbG).
- Auf Grund der Bestätigung über die Entlassung aus dem t Staatsverband, GZ: 116-40822-95, hat Herr M D mit Wirkung vom 27.11.1995 die t Staatsbürgerschaft

verloren. Ab diesem Zeitpunkt hat er daher nur mehr die österreichische Staatsbürgerschaft besessen.

Hingegen wird die Feststellung

- Herr M D habe die t Staatsbürgerschaft durch Stellung eines entsprechenden Antrages bei der Republik T erneut erworben,

als unrichtig bekämpft.

Die Behörde führt diesbezüglich selbst an, dass sich Widersprüche hinsichtlich der Tatsache ergeben haben, ob Herr D die t Staatsbürgerschaft wieder angenommen habe.
Die Behörde nimmt jedoch die Tatsache, ob Herr D die t Staatsangehörigkeit wieder angenommen habe, auf Grund folgender Überlegungen an und ist den diesbezüglich angeführten Überlegungen der belangten Behörde jeweils wie angeführt zu entgegnen:

a)
Am 17.05.2017 sei beim Bundesministerium für Inneres eine Liste eingegangen, deren Absender der x Parlamentsklub gewesen sei. Diese Liste sei im Begleitschreiben als t ‚Wählerevidenzliste' bezeichnet worden.

b)
Auf eine Anfrage eines anderen Bundeslandes an den x Parlamentsklub sei am 20.09.2017 mitgeteilt worden, dass der Datenträger der Partei anonym zugespielt worden sei. Eine detaillierte Beantwortung von Fragen zur Herkunft, Bedeutung, Aktualität, Echtheit oder Richtigkeit der Liste wäre daher nicht möglich.

Die Behörde hält dazu fest, dass die Herkunft der ‚Liste' im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden konnte.

Der Frage der Herkunft der ‚Liste' kommt letztlich aber entscheidende Bedeutung zu. Auszugehen ist davon, dass ein ‚anonymer' Informant einerseits gewisse Absichten bezweckt und diese aber andererseits wohlweislich verbergen möchte.

Der gewissenhaften und eingehenden Ermittlung aller Hintergründe kommt deshalb wesentliche Bedeutung dafür zu, dass unschuldige Personen nicht derartigen unkontrollierbaren Machenschaften ausgeliefert sind.

c)
Auf der gesamten Liste würden rund 100.000 Personen aufscheinen. Es seien jeweils der Familienname, der Vorname sowie das Geburtsdatum dieser Personen angeführt. Insgesamt handle es sich um eine sehr große Menge von Daten.

Nach Ansicht der Behörde handle es sich um eine offizielle Auflistung einer großen Menge richtiger Daten über Personen mit t Wurzeln, die einen Wohnsitz in Osterreich aufweisen. (Seite 3)

In diesem Zusammenhang sind frühere (nämlich aus dem Jahr 2017) Hinweise des (damaligen) Sicherheitssprechers der x, P P, zu beachten, der vor Aktivitäten des t

Geheimdienstes x in Österreich gewarnt hat. Demnach würden Oppositionelle gegen die Politik der regierenden x, K oder Anhänger der x-Bewegung in Österreich bespitzelt.

Die Behörde hat jedoch – offenkundig – keinerlei Ermittlungen in diese Richtung angestellt, obwohl sich daraus durchaus eine gewisse Absicht konkret nachvollziehen lässt.

Das Auftauchen der ‚Liste' fällt interessanterweise zeitlich mit der zunehmend restriktiven Politik des t Präsidenten R T E gegen Oppositionelle, K und Anhänger der x-Bewegung in der T zusammen.

Es erscheint in diesem Zusammenhang deshalb nachvollziehbar, dass man versucht, Personen aus dieser Zielgruppe auch im Ausland zu isolieren und zu diskreditieren.

Ein Geheimdienst - wie der t x - hätte zudem die Ressourcen zur Erstellung einer derart umfangreichen Liste.

Demnach erscheint die Vermutung naheliegend, dass es sich bei der gegenständlichen Liste eher um eine ‚Spitzelliste' (möglicherweise eben des t Geheimdienstes) den um die von der belangten Behörde unrichtigerweise angenommene ‚Wählerevidenzliste' handelt.

d)
Die Behörde nimmt die Tatsache, dass es sich bei den auf der Liste angeführten Personen um t Staatsangehörige handle, als erwiesen an. Diese Annahme werde auf Grund zahlreicher für die Richtigkeit sprechender Indizien bzw. der im folgenden angeführten Erwägungen begründet.

Mehr als 12.000 auf der Liste angeführte Personen würden einen Wohnsitz in Oberösterreich aufweisen.

Diese Beweiswürdigung der belangten Behörde ist klar widersprüchlich.

Dazu ist nämlich auf die vorigen Ausführungen zu Punkt c) zu verweisen, wonach auf der ‚Liste' jeweils der Familienname, der Vorname sowie das Geburtsdatum dieser Personen angeführt sind, nicht jedoch der Wohnsitz.

Es ist demgemäß nicht nachvollziehbar, wie die Richtigkeit aller Daten durch die belangte Behörde überprüft werden konnte. Im Besonderen wird von der Behörde überdies angeführt:

> Durch stichprobenartige Überprüfung habe festgestellt werden können, dass es sich dabei um t Staatsangehörige handle, die sich in Österreich rechtmäßig aufhalten, die österreichische Staatsbürgerschaft jedoch nicht besitzen bzw. nie besessen haben.

Daraus ergibt sich die Frage, welche Personen auf der ‚Liste' von dieser ‚stichprobenartigen Überprüfung' erfasst wurden und aufgrund welcher Kriterien diese ‚stichprobenartigen Überprüfung' erfolgte.

Die dazu angestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung ist konkret wiederum nicht nachvollziehbar und in dieser Form als Beweis ungeeignet.

Bei einer Gesamtbetrachtung sind daher erhebliche Zweifel in die Richtigkeit aller Daten auf dieser ‚Liste' festzustellen.

e)
Bei der Liste handle es sich — nach Ansicht der Behörde - mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Wählerevidenz der Republik T für in Österreich wohnhafte Wahlberechtigte.

Nach Ansicht der Behörde würde es sich um eine Wählerevidenz aus dem Jahr 2015 handeln. In diesem Jahr habe in der T eine Parlamentswahl stattgefunden.

Bei t Wahlen seien t Staatsangehörige ab Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt. Personen, die die t Staatsbürgerschaft nicht besitzen, seien vom t Wahlrecht ausgeschlossen und dürften daher auch nicht auf Wählerevidenzlisten aufscheinen.

Auch dies werde als weiterer Hinweis (?) dafür gewertet, dass Herr M D die t Staatsangehörigkeit nach dem Erwerb der österreichischen wieder angenommen habe.

Diese Begründung setzt jedoch voraus, dass es sich bei der ‚Liste' tatsächlich um eine ‚Wählerevidenzliste' handelt.

Nachdem diese Behauptung im Begleitschreiben jedoch von der belangten Behörde nicht konkret geprüft werden konnte, ist die dazu erfolgte Begründung unzulässig und unrichtig.

f)
Auf eine Anfrage an das GK der Republik T S sei keine Antwort ergangen.

Diese Feststellung erscheint insoweit bedeutsam, als andererseits dem Betroffenen vorgeworfen wird (‚ein aktueller bzw. vollständiger Personenstandsregisterauszug sei nicht vorgelegt worden'), die Einholung entsprechender Urkunden bei der Vertretungsbehörde der Republik T unterlassen zu haben.

Wie kann aber einem Betroffenen die Nichtbeibringung von Urkunden angelastet werden, wenn nicht einmal die belangte Behörde entsprechende Auskünfte erhält ?

g)
Der Betroffene hat in seiner Stellungnahme vom 15.10.2017 die Echtheit und Richtigkeit der Liste bestritten.

Er habe weder einen Antrag gestellt, eine Erklärung abgegeben, noch zugestimmt eine fremde (t) Staatsbürgerschaft anzunehmen.

Ohne nähere Prüfung dieser Angaben, leitet die belangte Behörde einzig aus dem Umstand, dass der Betroffene keine Urkunden beibringen konnte (‚nicht erfolgte Fundierung der Aussagen durch tatsächliche Beweise'), ab, dass diese Aussagen unwahr sind.

Da nicht einmal die belangte Behörde die Herkunft der ‚Liste' verifizieren konnte, erscheint es keineswegs nachvollziehbar, den Einwand des Betroffenen (‚manipulierte Liste') einfach abzutun.

Aus einer ‚sehr geringen bis nicht vorhandenen Mitwirkung' zu schließen, dass Herr D die t Staatsangehörigkeit besitze, ist gegen jegliche grundlegende Rechtsgrundsätze.

Es kann nicht Sache eines ‚Beschuldigten' sein, gegen eine ‚Liste' aus nicht ‚verifizierte Quellen' einen Gegenbeweis (!) zu erbringen.

Die Behörde vermeint, dass jede Person nach den t Rechtsvorschriften einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Personenstandsregisterauszuges habe.
Dem ist entgegenzuhalten, dass grundsätzlich wohl auch die Behörde einen Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung durch die t Vertretungsbehörde hat. Trotzdem erhielt die Behörde keine Antwort auf ihre Anfrage.

Insoweit ist damit aber wohl klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Personenstandsregisterauszuges (jedenfalls für österreichische Staatsbürger) nicht besteht bzw. vor allem die Rechtspraxis dem entgegensteht.

h)
‚Daraus' (Anm.: woraus konkret?) resultiere für die Behörde die Tatsache als erwiesen, dass Herr D nach dem Erwerb der österreichischen und dem Verlust der t Staatsbürgerschaft eine fremde Staatsangehörigkeit, nämlich die t, erworben habe.

Letztlich gründen sich diese ‚Feststellungen' der Behörde aber ausschließlich auf Indizien, die zudem nur mangelhaft (‚stichprobenartig') und oberflächlich überprüft wurden. Die eingangs angeführten Widersprüche wurden durch die Behörde nicht ausreichend geklärt. Allenfalls wurden solche ausschließlich zum Nachteil des Betroffenen gewertet.

Richtigerweise wären aber bei einer umfassenden und fehlerfreien Sachverhaltsermittlung und auf Grundlage eines ordnungsgemäß durchgeführten Beweisverfahrens nachstehende richtige Feststellungen zu treffen gewesen:

- Die Herkunft der am 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres eingegangenen Liste ist nicht festzustellen.
- Es ist demnach auch nicht festzustellen, ob und inwieweit die darin enthaltenen Daten richtig sind und ob es sich tatsächlich um eine ‚Wählerevidenzliste' handelt.
- Es kann demgemäß auch nicht festgestellt werden, dass Herr M D nach dem Erwerb der österreichischen und dem Verlust der t Staatsbürgerschaft eine fremde Staatsangehörigkeit, nämlich die t, (wieder) erworben hat.

(2)
Die belangte Behörde hat zudem Feststellungen zum bestehenden persönlichen und familiären Umfeld des Betroffenen unterlassen. Es unterblieb damit auch die wohl erforderliche Interessenabwägung der berührten persönlichen Lebensumstände zu der gegebenen öffentlichen Interessenlage vorzunehmen.
Diesbezüglich sind keine ausreichenden Feststellungen durch die belangte Behörde getroffen worden, die einen derartigen mit einem Verlust der Staatsbürgerschaft verbundenen gravierenden Eingriff als durch ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis gerechtfertigt und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel, erscheinen lassen.

Dabei haben die von Art. 8 EMRK geschützten Interessen gebührende Beachtung zu finden.

Richtigerweise wäre aber bei einer umfassenden Interessenabwägung festzustellen gewesen, dass eine Verlusterklärung der österreichischen Staatsbürgerschaft der betroffenen Partei keineswegs unbedingt erforderlich und auch nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.

Der vorliegende Bescheid stellt damit einen unzulässigen Eingriff in die durch Art. 8 EMRK geschützten familiären und privaten Beziehungen des Betroffenen in Österreich dar.

b) Verfahrensmängel:

(1)
Herr M D hat in seiner Stellungnahme angemerkt, dass er weder einen Antrag gestellt oder eine Erklärung abgegeben, noch zugestimmt habe, eine fremde (t) Staatsbürgerschaft anzunehmen.

Die Behörde führt dazu an, dass nach den t Rechtsvorschriften die t Staatsbürgerschaft von volljährigen Personen ausschließlich durch einen ausdrücklichen Antrag erworben werden könne. Eine andere Möglichkeit eines Erwerbes der t Staatsbürgerschaft bestehe nicht.

Bei dieser Beurteilung legt die Behörde jedoch (schon vorweg) zugrunde, dass der Beschwerdeführer tatsächlich auch die t Staatsbürgerschaft besitzt (was vom Betroffenen eben ausdrücklich bestritten wird).

Die Behörde hat es damit unterlassen, die Einwände des Betroffenen umfassend zu prüfen. Insofern muss der belangten Behörde deshalb eine ‚vorgreifende Beweiswürdigung' angelastet werden.

(2)
Obwohl die Behörde selbst eingesteht, dass die Herkunft der ‚Liste' nicht verifiziert werden konnte, geht sie davon aus, dass es sich dabei um eine ‚Wählerevidenzliste' handle und die enthaltenen Daten auch richtig seien.

In diesem Zusammenhang ist der Behörde eine unzureichende und oberflächliche Ermittlungstätigkeit anzulasten.

Gerade die Klärung der genauen Herkunft der ‚Liste' hätte entscheidend dazu beigetragen, die bestehenden Widersprüche und Zweifel an der Richtigkeit der Daten zu beseitigen.

Zu verweisen ist diesbezüglich auf die obigen Ausführungen zu Punkt (1)c).

Das Offizialprinzip verpflichtet die Behörde, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu erheben und festzustellen. Es ist daher Aufgabe der Behörde, Erhebungen zur Klärung des Sachverhaltes benötigt werden, durchzuführen (siehe Vw-Sammlung 5466A).

(3)

Dem Beschwerdeführer wurde im bisherigen Verfahren weder die ‚Liste' vorgelegt, noch wurde diesem eine Einsicht darin gewährt. Der Betroffene hatte damit keine Möglichkeit sich von der allfälligen Richtigkeit der Daten selbst zu überzeugen oder dazu eine konkrete Stellungnahme abzugeben.

Insoweit ist eine Verletzung im Recht auf Wahrung des Parteiengehörs zu rügen.

Es wird deshalb im Rahmen dieser Beschwerde der

Antrag gestellt,

der belangten Behörde die Vorlage der vollständigen ‚Liste', welche am 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres eingegangen ist, zur Einsichtnahme durch die betroffene Partei, aufzutragen.

Zu verweisen ist darauf, dass es in einem rechtsstaatlichen Verfahren keine geheimen Beweismittel geben darf und den Parteien in Urkunden Einsicht zu gewähren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (Vw-Sammlung 9990A, 11285A).
Die Wahrung des Parteiengehörs ist von Amts wegen zu beachten und gehört zu den fundamentalen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit der Hoheitsverwaltung (VwGH 26.01.1967, 47/66).

Es ist mit den ein rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren tragenden Grundsätzen des Parteiengehörs und der freien Beweiswürdigung unvereinbar, einen Bescheid auf Beweismittel zu stützen, welche der Partei nicht zugängig gemacht worden sind (VwGH 13.12.1990, 89/06/0018).

(4)
Bei der Gesamtbeurteilung des vorliegenden Sachverhaltes hat es die belangte Behörde zudem unterlassen, die alle persönlichen und familiären Lebensumstände des Betroffenen zu erheben und festzustellen, sowie darauf aufbauend die erforderliche Interessenabwägung der berührten persönlichen Lebensumstände zu den gegebenen öffentlichen Interessenlagen vorzunehmen.

Durch die vorliegende Entscheidung liegt jedenfalls ein unzulässiger Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK vor.

Eine durchzuführende umfassende und fehlerfreie Interessenabwägung muss einen Vorrang der auf dem Spiel stehenden persönlichen Umstände vor öffentlichen Interessenlagen ergeben.

Bei Abwägung der gesamten Umstände und richtiger Ermessensübung hätte jedenfalls die Behörde von der Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft absehen müssen.

c) unrichtige rechtliche Beurteilung:

Die vorliegende Entscheidung ist mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet.

(1)
Gemäß § 27 Abs. 1 StbG verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.
Nach der Begründung der Behörde habe Herr M D die t Staatsangehörigkeit nach dem Erwerb der österreichischen und dem Verlust der t wieder angenommen. Herr D habe daher eine fremde Staatsangehörigkeit im Sinne des § 27 Abs 1 StbG angenommen.

Diese Feststellung und die rechtliche Bewertung ist unrichtig. Der Betroffene hat niemals einen Antrag, eine Erklärung oder seine ausdrückliche Zustimmung zum Erwerb einer fremde Staatsbürgerschaft abgegeben oder erteilt.

Einziges (festgestelltes) Indiz dafür ist für die Behörde jene Liste, welche mit Eingangsdatum 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres eingegangen ist und eine ‚Wählerevidenzliste' sein soll.

Tatsächlich steht fest, dass die Herkunft dieser Liste nicht festgestellt werden konnte und damit auch nicht feststeht, ob es sich hier um eine ‚Wählerevidenzliste' handelt. Überdies konnte die Richtigkeit der enthaltenen Daten nur stichprobenhaft überprüft werden.

Aufgrund dieses (mangelhaft erhobenen) Sachverhaltes kann die angestellte rechtliche Beurteilung (mit all ihren negativen Auswirkungen für den Betroffenen) nicht Bestand haben. Bei all den bestehenden Widersprüchen (welche selbst die belangte Behörde anführt), hätte demnach zu Gunsten des Betroffenen entschieden und von der Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen werden müssen.

(2)
Die Voraussetzungen für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft seien zusätzlich zur Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, dass der Erwerb durch positive Willenserklärung – also durch Antrag, Erklärung oder ausdrückliche Zustimmung – erfolgt sei und nicht zuvor die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden sei.

Ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft trete ein, wenn ein österreichischer Staatsbürger auf Grund einer positiven Willenserklärung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt.

Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen (‚Antrag', ‚Erklärung', ‚ausdrückliche Zustimmung') anfuhrt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet sei, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit komme es nicht an.
Die t Staatsbürgerschaft habe nach den t Rechtsvorschriften von volljährigen Personen ausschließlich durch Antrag erworben werden können. Ein Antrag sei jedenfalls eine entsprechende Willenserklärung im Sinne des § 27 Abs. 1 StbG.

Darüber hinaus sei es auf Grund der staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften der Republik Österreich unmöglich, dass die t Staatsbürgerschaft ohne Willen und Wissen der betroffenen Person erworben wurde. Ein nicht willentlicher Erwerb der t Staatsbürgerschaft sei daher nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht möglich.

Da für die Einbürgerung nach der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft geltenden t Rechtslage ein Antrag des Einzubürgernden erforderlich gewesen sei, könne die Behörde im Sinne der Judikatur (VwGH 15.03.2012, 2010/01/0022) davon ausgehen, dass der Verleihung ein Antrag der betroffenen Person zugrunde gelegen sei.

Tatsächlich beruht auch diese Beurteilung lediglich auf (unrichtigen) Indizien.

So räumt die Behörde selbst in diesem Zusammenhang ein, dass die ‚näheren Details über den genauen Vorgang des Erwerbs der Staatsbürgerschaft' nicht bekannt sind.

Es sei — für die belangte Behörde - aber auch ohne Bekanntsein von näheren Details über den genauen Vorgang des Erwerbs der Staatsbürgerschaft eindeutig, dass die t Staatsbürgerschaft nur durch eigene Erklärung sowie mit ausdrücklicher Zustimmung erworben werden konnte.

Tatsächlich konnte aber ein konkreter Zeitpunkt für den Erwerb der t Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden.

Trotzdem stehe - für die Behörde - fest, dass Herr D die t Staatsbürgerschaft nach dem Verlust wieder angenommen habe. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass er eine positive Willenserklärung abgegeben habe.

Die Behörde schließt dies wiederum aus ‚der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs der Staatsbürgerschaft geltenden t Rechtslage'.

Dazu die Frage: Wie kann die maßgebliche t Rechtslage ermittelt werden, wenn der tatsächliche Zeitpunkt der Abgabe der positiven Willenserklärung nicht ermittelt werden konnte?
Weiters ist in diesem Zusammenhang zu rügen, dass sich die belangte Behörde mit der Wiedergabe der Gesetzeslage im (früheren) Heimatstaat des Betroffenen begnügt hat, jedoch keine weitergehenden Erhebungen über die (allenfalls) gesetzwidrige Praxis der Behörde im (früheren) Heimatland des Betroffenen geführt hat (vgl. dazuE 17.12.1997, 96/21/0285).

Die von der belangten Behörde vorgenommene rechtliche Bewertung kann nach diesen angeführten Grundlagen nicht zutreffend sein.

(3)
Der Verlust der Staatsbürgerschaft trete dann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle ex lege ein (dazu VwGH 30.01.2001, 2000/01/0202). Mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsbürgerschaft erfolge daher der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Auch in diesem Bezug stellt die belangte Behörde fest, dass der genaue Zeitpunkt des Wiedererwerbs der t Staatsangehörigkeit durch Herrn D der Behörde nicht bekannt sei.

Ein tatsächliches Verlustdatum habe auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden können.

Es werde zwar davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Wiedererwerbs bereits länger zurückliege, da jedoch kein genauer Zeitpunkt bekannt sei, werde als Verlustzeitpunkt der 17.05.2017 angenommen. (Da die Liste mit Eingangsdatum 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres bzw. bei der Staatsbürgerschaftsbehörde eingegangen sei, stehe fest, dass Herr D spätestens zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit die t Staatsangehörigkeit wieder erworben hatte).

Der Verlust sei daher – für die Behörde – mit Wirkung vom 17.05.2017 eingetreten.

Dies kann unmöglich zutreffen!

Die angeführte ‚Liste' MUSS zwangsläufig schon längere Zeit vor dem Eingangsdatum (dem 17.05.2017) erstellt worden sein.
Der von der belangten Behörde angenommene Verlustzeitpunkt MUSS demnach unrichtig sein.

Da der Verlust der Staatsbürgerschaft ex lege einzutreten hat und mögliche entscheidende rechtliche Wirkungen damit verbunden sind, MUSS jedoch der genaue Zeitpunkt des Wiedererwerbs der t Staatsangehörigkeit durch Herrn M D durch die Behörde festgestellt werden.

Da dies nicht erfolgt ist, kann aber die gesamte rechtliche Beurteilung nicht richtig sein.

(4)
Gemäß § 42 Abs. 3 StbG könne ein Bescheid über die Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung bestehe.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sei nicht nur mit fremdenrechtlichen Erleichterungen, sondern auch mit Rechten in Wahlangelegenheiten oder finanzieller und sozialer Absicherung verbunden.

Die Feststellung der Staatsbürgerschaft in Zweifelsfallen sei daher von hohem Belang und liege zweifelsfrei im öffentlichen Interesse daran, zu wissen, ob eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitze.

Dieser Zielvorgabe (nämlich zu ‚wissen') kann allerdings die vorliegende Entscheidung der belangten Behörde nicht entsprechen.

Wie schon mehrfach gerügt, beruht die gesamte Entscheidungsgrundlage auf Indizien, welche durch die belangte Behörde sehr einseitig (nämlich zum ausschließlichen Nachteil des Betroffenen) bewertet wurden. Erkannte Widersprüche wurden nicht geklärt.

Zudem ist festzustellen, dass die angeführten Vorteile, welche – nach Ansicht der belangten Behörde - mit dem Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden wären, gerade bei t Staatsbürgern nicht gegeben sind.

Durch das Assoziierungsabkommen EWG-T vom 12. September 1963 und durch den Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EWG-T über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 ist das Aufenthaltsrecht der t Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine europarechtliche Grundlage gestellt worden. Wesentliche Rechte, welchen Unionsbürgern zukommen, sind demnach auch t Staatsangehörigen zu gewähren.

Ein öffentliches Interesse daran, zu wissen, ob eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, ist damit jedenfalls nicht zu begründen.

(5)
Mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ist unzweifelhaft ein Eingriff in das Privat- und Familienleben verbunden.

Tatsächlich liegen im vorliegenden Fall außergewöhnliche Umstände vor, die den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (vor allem nach einem derart langen Zeitraum – Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft im Jahr 1995 !) als ungerechtfertigt und unangemessen erscheinen lassen.

Insoweit muss in vorliegenden Fall aber im Hinblick auf die Garantien nach Art. 8 EMRK eine Interessenabwägung angestellt werden.

Das öffentliche Interesse an der Feststellung daran, ob eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, ist gegenüber den auf dem Spiel stehenden privaten Interessen zurückzustellen.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer seit seiner Jugend in Österreich lebt und sich als Österreicher fühlt. Seit 1995 besitzt er die österreichische Staatsbürgerschaft. Er hat seit Jahrzehnten seinen gesamten Lebensmittelpunkt ausschließlich in Österreich. Zur T hat er kaum Berührungspunkte (außer gelegentlichen Urlaubsreisen).

Die t Staatsbürgerschaft würde dem Betroffenen keinerlei Vorteile bringen.

Seine gesamte Lebensstruktur und Lebensplanung ist darauf ausgerichtet, dass er weiterhin auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Der VfGH hat in den letzten Jahren bei der Beurteilung der Sachlichkeit von Regelungen verstärkt auf das Element des Vertrauensschutzes abgestellt. Jemand, der langfristig disponieren muss, soll in seiner Erwartungshaltung geschützt werden.
Im vorliegenden Fall muss man dem Betroffenen zubilligen, dass seine Rechtsposition nach so langer Zeit nicht nachteilig verändert wird und ihm die österreichische Staatsbürgerschaft als ‚wohlerworbenes Recht' zusteht. Gravierende Eingriffe (wie dies mit dem vorliegenden Bescheid verknüpft wäre) sollen ausgeschlossen sein.

Auch insoweit ist deshalb eine unrichtige rechtliche Beurteilung der belangten Behörde zu rügen, als dieser Vertrauensschutz nicht berücksichtigt wurde.

Letztlich hätte man dem Betroffenen zubilligen müssen, dass er seit dem Jahr 1995 die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und die Feststellung des Verlustes einen unzulässigen Eingriff in ein ‚wohlerworbenes Recht' darstellt.

(6)
Zum Schluss soll auch (und dies unabhängig vom tatsächlich vorliegenden Sachverhalt) angemerkt werden, dass das Tolerieren der Doppelstaatsbürgerschaft heute ein weltweiter Trend ist.

Zu verweisen ist darauf, dass selbst die neue österreichische Bundesregierung den Vorschlag gebracht hat, österreichische Pässe für S (welche bekanntlich i Staatsbürger sind) zu ermöglichen.

Die Doktrin, welche die Staatsbürgerschaft mit einer Ehe vergleicht (Arg.: ‚So, wie man nicht gleichzeitig mit zwei Partnern verheiratet sein kann, kann man auch nur einem Staat zugehören.'), stammt aus dem 19. Jahrhundert.

Nachdem in den letzten Jahrzehnten schon zahlreiche Denkweisen aus lange vergangener Zeit entrümpelt wurden, wäre es durchaus angebracht, auch das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht einem modernen Zugang zu öffnen.

In diesem Sinne wird deshalb

angeregt,

die hier gegenständliche Bestimmung des § 27 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz im Wege einer Vorlage an den Verfassungsgerichtshof auf deren Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen (wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 7 B-VG bzw. als unzulässigen Eingriff in ein ‚wohlerworbenes Recht').

Es werden daher weiters nachstehende

Beschwerdeanträge

gestellt:

1.) Die Rechtsmittelbehörde möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und den Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.01.2018, GZ: IKD-2017-313670/7-Ja; ersatzlos aufheben;

in eventu

2.) möge die Rechtsmittelbehörde den angeführten Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidungsfindung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13. Februar 2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

3.1. Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde wie folgt aus:
„I. Zum Sachverhalt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Aktenlage.

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides:

Datenqualität:
Es wurden in ganz Österreich intensive Überprüfungen der in den Listen enthaltenen Daten vorgenommen. Der Vorwurf einer oberflächlichen Beweiswürdigung geht daher ins Leere. Es wird zwar eingestanden, dass nicht alle Verdachtsfälle überprüft werden konnten, aber Folgendes steht fest.
Es handelt sich bei den Personen ausschließlich um Geburtsjahrgänge 1995 und älter, das heißt, es sind Personen, denen in der T das Wahlrecht bzw. Stimmrecht zukommt. Weiters wurden durchwegs alle Personen daraufhin überprüft, ob sie ausschließlich die t Staatsangehörigkeit oder augenscheinlich die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dies wurde anhand der ZMR-Auszüge kontrolliert. Der belangten Behörde ist auch bewusst, dass es zahlreiche Fälle von unfreiwilliger Doppelstaatsbürgerschaft gibt, und zwar dann, wenn die Personen aufgrund ihres Lebensalters nicht aus dem t Staatsverband entlassen wurden, meist wenn nur ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen hat.
Der Beschwerdeführer wurde schon vor vielen Jahren eingebürgert. Wenn er also auf der Liste steht dann deshalb, weil er wieder um die t Staatsangehörigkeit angesucht haben muss. Da eine automatische Aufnahme in den t Staat nicht möglich ist, muss er demnach aktiv eine Willenserklärung gesetzt haben. Dies ist ihm auch für den Fall zuzurechnen, dass er nicht gewusst hat, dass die Erklärung die ihm vielleicht untergeschoben wurde auf den Erwerb der t Staatsangehörigkeit gerichtet ist. Es kann daher nicht sein, dass er ohne sein Zutun wieder t Staatsangehöriger geworden ist.

Mitwirkungspflicht:
Wenn schon von einem massiven Eingriff in private Recht bzw. ins Privatleben gesprochen wird, dann muss doch andererseits dem Beschwerdeführer an der Aufklärung der Behauptung wieder T geworden zu sein, besonders Augenmerk liegen. Offenbar hat er sich aber vom Geschehen treiben lassen. Er hat weder eine klare Stellungnahme abgegeben, noch hat er einen vollständigen Auszug aus dem Familienregister (x) vorgelegt. Dies wäre ihm aber durchaus zumutbar gewesen.
Dies ist auch im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung von wesentlicher Wichtigkeit.

Beweiswürdigung:

Alles was im Verfahren vorkommt, kann als Beweis herangezogen werden, so dass es die Behörde bei einem logischen Schluss dazu verwendet, um etwas als gegeben hinzunehmen oder nicht. Da die Beweismittel nicht taxativ im Gesetz aufgezählt sind und das Verfahren nach der materiellen Beweiswürdigung geführt wird, stand es der belangten Behörde frei, anzunehmen, dass der Beschwerdeführer deshalb in der Liste steht, weil er aufgrund der Wiederannahme der t Staatsangehörigkeit das Wahlrecht besitzt.
Wenn der belangten Behörde Oberflächlichkeit vorgeworfen wird, dann ist dies schon deshalb zurückzuweisen, da es dem Beschwerdeführer offenbar nicht wichtig genug war einen Familienregisterauszug vorzulegen, vermutlich deswegen, weil er dadurch andere Familienmitglieder bzw. Verwandte ebenfalls dem begründeten Verdacht und entsprechenden Feststellungsverfahren ausgesetzt hätte. Außerdem ist es eine Tatsache, dass die ehemaligen T persönlich sehr wohl einen Familienregisterauszug bekommen, auch wenn ein solcher den österreichischen Behörden verwehrt bleibt. Wenn Listen mit zigtausenden Namen auftauchen, so ist die Behörde sehr wohl verhalten, diese Personen zu überprüfen und daraus die nötigen Schlüsse zu ziehen. Wie die belangte Behörde im Fall K vor einigen Jahren – bestätigt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – festgestellt hat, ist es nach wie vor in der T Usus, ehemalige t Staatsangehörige wieder in den t Staatsverband aufzunehmen, da schon im Hinblick auf einen eventuellen EU-Beitritt der T dieses Land keine Bürger verlieren will und die T der Doppelstaatsbürgerschaft, ausdrücklich im Gesetz verankert, positiv gegenübersteht. Dass das herrschende System in der T ehemalige T und T verunglimpfen und schikanieren will, ist daher unter dem soeben festgestellten politischen Tendenzen ziemlich unglaubwürdig.

III. Anträge:

Aus diesen Gründen stellen wir daher den

Antrag

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.“

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Teile des Verfahrensaktes.

4.2. Darüber hinaus wurde am 23. Juli 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des Bf durchgeführt. Im Zuge der Verhandlung legt der Bf seinen alten und seinen neuen Reisepass vor. Darin befinden sich sechs t Visen, welche jeweils für 3 Monate Gültigkeit hatten und das Recht in der T zu arbeiten nicht umfassten (Beilage B.). Zudem legt der Bf mehrere Zeitungsartikel vor (Beilage C.).

4.3. Das Verwaltungsgericht brachte im Zuge der Verhandlung den Parteien ein Schreiben des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Kenntnis und nahm dieses zum Akt (Beilage A.). Ergebnis dieses Schreibens ist, dass in bestimmten Fällen sowohl das x-register als auch das x-Kart-Register (für t fremde StAng) dem Staatsangehörigen Informationsverpflichtungen auferlegen. Die Eintragungen der t Behörden sind sohin auch von der Wahrnehmung und Einhaltung dieser Pflicht abhängig. Seitens der Botschaft kann über die Zuverlässigkeit der Eintragung der t Personenstandsbehörden in die jeweiligen Register bzw. den Zeitpunkt der Registrierung naturgemäß keine Aussage gemacht werden.

4.4. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die der belangten Behörde vorliegenden Listen nicht vorgelegt, da die Datenmengen für die körperliche Vorlage nicht geeignet erschienen. Im Zuge der Verhandlung wurde daraufhin einvernehmlich entschieden, dem Bf seinen Datensatz zu übermitteln. Dies erfolgte seitens der belangten Behörde am 25.7.2018. Der Bf erstattete daraufhin folgende Stellungnahme mit 2.8.2018:

„In umseits bezeichneter Rechtssache wurden dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde Urkunden (bezeichnet als Auszüge aus der ‚kleinen' und aus der ‚großen Liste') am 25.07.18 per E-Mail zugemittelt.

Der Beschwerdeführer erstattet dazu fristgemäß nachstehende

Stellungnahme:

(1)
Zunächst ist festzuhalten, dass die gegenständlich vorgelegten Urkunden keinen Beweis für die Behauptung der belangten Behörde liefern können, wonach der Beschwerdeführer die t Staatsbürgerschaft durch Stellung eines entsprechenden Antrages bei der Republik T erneut erworben habe.

Aus den von der belangten Behörde vorgelegten Urkunden lässt sich überdies nicht entnehmen, dass es sich dabei um Auszüge aus einer t ‚Wählerevidenzliste' handelt.

Gegen eine solche Annahme spricht insbesondere, dass weder im vorgelegten Auszug aus der ‚kleinen Liste' (Beilage A), noch dem Auszug aus der ‚großen Liste' (Beilage B), eine ID-Nummer (‚x'-Nummer) bei der angeführten Person , D ' aufscheint. Eine solche ist aber unbedingte Voraussetzung für den Eintrag in eine ‚t Wählerliste'.

Der Beschwerdeführer bestreitet demgemäß, dass es sich bei den vorgelegten Urkunden um Auszüge aus einer , Wählerevidenzliste' handelt.

Es wird deshalb der

Antrag

gestellt, ein Gutachten eines Sachverständigen (aus dem Fachgebiet ‚Landeskunde der T ') einzuholen; dies zum Beweis dafür, dass es sich bei den vorliegenden Auszügen aus der ‚kleinen Liste' (Beilage A) und aus der ‚großen Liste' (Beilage B) um keine Auszüge aus einer t ‚Wählerevidenzliste' handelt.

(2)
In keinster Weise nachvollziehbar ist für den Beschwerdeführer die tatsächliche Herkunft und der inhaltliche Aufbau der vorgelegten Auszüge aus der ‚kleinen Liste' (Beilage A) und der ‚großen Liste' (Beilage B), sodass grundsätzlich schon deren Echtheit zu bestreiten ist.

So ist darauf hinzuweisen, dass nach den Feststellungen im Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.01.2018, GZ: IKD-2017-313670/7-Ja,

- am 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres eine Liste eingegangen ist, deren Absender der x Parlamentsklub gewesen sei. Diese Liste sei im Begleitschreiben als t ‚Wählerevidenzliste' bezeichnet worden.
- auf der gesamten Liste rund 100.000 Personen aufscheinen würden. Es seien jeweils der Familienname, der Vorname sowie das Geburtsdatum dieser Personen angeführt. Insgesamt handle es sich um eine sehr große Menge von Daten.

Nach den nunmehrigen Ausführungen der belangten Behörde im Schreiben vom 25.07.18 gibt es offenkundig jedoch (zumindest) zwei Listen (nämlich eine ‚kleine Liste' und eine ‚große Liste').

Enthalten seien darin einerseits 1898 Einträge und andererseits etwa 12.000 Einträge. Diese Angaben weichen sohin erheblich von den Feststellungen im Bescheid ab, wonach rund 100.000 Personen auf der Liste aufscheinen.

Es ist vor allem auch nicht nachvollziehbar, weshalb auf der ‚kleinen Liste' (Beilage A), eine Adresse aufscheint, eine solche jedoch auf der ‚großen Liste' (Beilage B) fehlt.

Dies ist schon deshalb aufklärungswürdig, als eben nach den Feststellungen im gegenständlich bekämpften Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.01.2018 auf der ‚Liste' lediglich der ‚Familienname, der Vorname, sowie das Geburtsdatum' (nicht aber eine Anschrift) der betroffenen Personen aufscheinen.

Zu klären ist deshalb, wer auf der vorliegenden ‚kleinen Liste' - auf welcher Grundlage - Adressen eingefügt hat.
Nicht nachvollziehbar ist zudem das angeführte Datum ‚09.06.2017' in Beilage B. Nach den Ausführungen im zugrundeliegenden Bescheid der belangten Behörde sei die fragliche ‚Liste' ja schon am 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres eingegangen, sodass das in der ‚großen Liste' aufscheinende Datum völlig unklar ist.

Es werden dazu nachstehende

Anträge

gestellt:

1.) Ladung und zeugenschaftliche Befragung von Herrn H S, zum fraglichen Zeitpunkt Klubobmann des x Parlamentsklubs (nämlich von Oktober 2006 bis Dezember 2017), p.A. x, W, zur Frage welche ‚Liste' mit welchen konkreten Daten beim x

Parlamentsklub wann eingegangen ist und von wem diese in der Folge in welcher Form am 17.05.2017 an das Bundesministerium für Inneres übermittelt wurde;

2.) Ladung und zeugenschaftliche Befragung eines informierten Vertreters des Bundesministeriums für Inneres (allenfalls auch Durchführung einer amtswegigen Anfrage) zur Frage, welche ‚Liste' mit welchen konkreten Daten am 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres eingegangen ist;

3.) Ladung und zeugenschaftliche Befragung eines informierten Mitarbeiters der belangten Behörde (allenfalls nach amtswegiger Ermittlung) zur Frage, wie es zur Erstellung der ‚kleinen Liste' und ‚der großen Liste' gekommen ist; sowie welche Informationen jeweils Grundlage für die Erstellung dieser Listen bildeten;

4.) allenfalls möge ein Sachverständiger (aus dem IT-Fachbereich) mit der Prüfung der (lediglich bei der belangten Behörde aufliegenden) Gesamtliste beauftragt werden, um festzustellen, welche konkreten Datensätze tatsächlich in der gegenständlichen ‚Liste', welche am 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres eingegangen ist, enthalten sind;

5.) allenfalls möge (in weiterer Folge) ein Gutachten eines Sachverständigen zur Frage eingeholt werden, ob es sich bei den vorliegenden Auszügen (bezeichnet als Beilagen A und B) tatsächlich um Datensätze auf Grundlage jener ‚Liste', welche am 17.05.2017 beim Bundesministerium für Inneres eingegangen ist, handelt.

(3)
Der Beschwerdeführer bestreitet jedenfalls, dass eine Identität zwischen der in den vorgelegten Dokumenten (Beilagen A und B) angeführten Person ‚D M ' und dem Beschwerdeführer gegeben ist.

Dazu ist festzuhalten, dass der Familienname ‚D' zu den häufigsten Nachnamen in der T gehört. Mangels hinreichender Identifikationsmerkmale, insbesondere der fehlenden ID-Nummer, ist eine eindeutige Zuordnung so nicht möglich.

Zudem bestehen – wie oben aufgezeigt - zahlreiche Ungereimtheiten hinsichtlich der tatsächlichen Herkunft der ‚Liste(n)' und den konkreten darin angeführten Daten, sodass sich insoweit erhebliche Zweifel bezüglich der Person ‚M D ' ergeben.

Es ist jedoch im gegenständlichen Verfahren die Pflicht der belangten Behörde die tatsächliche Identität zweifelsfrei nachzuweisen.

Es wird deshalb der

Antrag

gestellt, ein Gutachten eines Sachverständigen (aus dem Fachgebiet Landeskunde der T) einzuholen, dies

- einerseits zum Beweis, dass der Familienname ‚D ' in der T/in Europa sehr häufig vorkommt und

- andererseits zum Beweis dafür, dass sich aus den Angaben in den vorliegenden Auszügen (der ‚kleinen Liste' - Beilage A, der ‚großen Liste' - Beilage B) keineswegs zweifelsfrei eine Identität mit der Person des Beschwerdeführers feststellen lässt.

(4)
Der Beschwerdeführer hat bei seiner Befragung am 23.07.18 angegeben, dass ihm seitens der t Behörden keine Bestätigungen (zB. ein Personenstandsauszug) ausgestellt worden sind.

Durch den Rechtsvertreter wurde deshalb eine schriftliche Anfrage an das Generalkonsulat der Republik T in S erstattet.

Es wurde angefragt, ob es beim vorliegenden Sachverhalt möglich ist
- einen Personenstandsauszug (‚x'), sowie
- eine Bestätigung, dass sich der Betroffene nicht in der t Wählerevidenz befindet,

auszustellen.

Durch eine Empfangsbestätigung ist der Eingang dieser Anfrage beim Generalkonsulat der Republik T in S dokumentiert.

Dem Rechtsvertreter liegt jedoch zu dieser schriftlichen Anfrage bis dato keine Antwort vor.

Beweise: beiliegendes E-Mail vom 25.07.18 samt Empfangsbestätigung des Generalkonsulates der Republik T in S;
zeugenschaftliche Befragung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer wiederholt die im Schriftsatz vom 05.02.18 gestellten Beschwerdeanträge."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.5. Am 23.7.2018 überreichte die belangte Behörde dem erkennenden Gericht sowohl einen Ausdruck der „Datenliste-klein" (Beilage D.) als auch eine CD-Rom mit der „Datenliste-groß" (Beilage E.). Letztere ist als eine passwortgeschützte EXCEL-Liste zu erkennen. Das Passwort wird dem erkennenden Gericht ebenso überreicht. Beilage D. und Beilage E. sowie das Passwort werden von der Akteneinsicht ausgenommen, da eine Vielzahl schützenswerter, personenbezogener Daten verfahrensfremder Personen enthalten sind. Der Bf war aber dadurch nicht in seiner Verteidigung beschränkt, da dem Bf sein Datensatz zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Der Vertreter der belangten Behörde erklärt bei der Übergabe, dass keine weiteren Listen bzw. Daten u.ä. vorhanden seien und weist darauf hin, dass keine Identifikationsnummern in den Datensätzen enthalten sind.

5. Hieraus ergibt sich unstrittig folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt:

Der Bf wurde am x in x in der T geboren und erhielt die t Staatsangehörigkeit. Entsprechend den Angaben des Bf ist er K. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung, GZ: Stb-34.119/12-1995, wurde dem Bf mit Wirkung zum 24.3.1995 gemäß § 10 Abs. 1 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Aufgrund der Bestätigung über die Entlassung aus dem t Staatsverband zur Zahl 116-40822-95 mit Wirkung zum 27.11.1995 hat der Bf die t Staatsbürgerschaft verloren. Ab diesem Zeitpunkt hat der Bf nur mehr die österreichische Staatsbürgerschaft inne.

Entsprechend der glaubwürdigen Aussage des Bf hat er im folgenden Zeitraum keinen Antrag auf Wiederaufnahme in den t Staatsverband gestellt. Eine – wie oftmals in Parallelverfahren vorzufindende – Einladung in das t Konsulat zur Unterschrift mehrerer Schriftstücke und sohin zur Unterfertigung eines entsprechenden Antrages kann vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden. Bestätigung findet die Aussage des Bf keinen Antrag auf Wiederaufnahme in den Staatenverband gestellt zu haben auch durch den Umstand, dass er für die Wiedereinreise in T jeweils Visen gelöst hat. Die Kosten für ein solches Visum belaufen sich auf ca. 25 EUR (Abfrage: x, 8.8.2018). Warum der Bf diese Kosten auf sich nehmen sollte, wenn er mit einem t Reisepass ohne Kosten und auch ohne Beschränkung in die T einreisen könnte, ist dem Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar. Zudem gibt der Bf glaubhaft an, mehrfach telefonischen Kontakt mit dem t Konsulat gehabt zu haben. Auskünfte oder einen Auszug aus dem t Personenstandsregister hat der Bf nicht erhalten. Es wurde ihm erklärt, dass er Österreicher und K sei und sohin aus „Datenschutzgründen“ keine Auskünfte erhalte. Logisch anknüpfend hat der Bf auch keine x-Karte erhalten, dies wiederum mit dem Argument, dass er K sei. Die Aussagen des Bf sind insofern schlüssig und nachvollziehbar. Es sind vom Landesverwaltungsgericht diesbezüglich keine Widersprüche erkennbar, zumal in parallel vom erkennenden Gericht geführten Verfahren bei Existenz einer x-Karte diese jeweils vorgezeigt wurde.

Weiter ist zu erkennen, dass sich der Name des Bf sowohl auf der Datenliste-klein als auch auf der Datenliste-groß wieder findet. Die Datenliste-klein enthält eine tabellarische Auflistung von 1898 Personen. Eine Parallelität der Anzahl der Personen im Vergleich zu den zur Wahl zur großen Nationalversammlung in der T am 7.6.2015 (s LVwG Salzburg vom 19.6.2018, Zl. 405-11/78/1/15-2018) ist nicht gegeben. Die Datenliste-klein enthält 6 Spalten ohne Spaltenüberschriften. Dem Inhalt dieser Spalten nach, umfassen sie: Geschlecht/Vorname/Nachname/Geb.Datum/Straßenbezeichnung/Plz. Eine Bezeichnung der Liste, Kennzeichen über die Herkunft der Liste, Schutz vor Veränderung, Berechtigung zum Besitz/Herausgabe und Verwendung der Daten, sonstige Merkmale zur Prüfung der Authentizität und Vollständigkeit sind nicht

vorhanden. Eine Identifikationsnummer der jeweiligen Person ist ebenso nicht auffindbar. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann sohin nicht feststellen, dass die Datenliste-klein den Charakter einer t Wählerevidenzliste hat.

Im Hinblick auf die Datenliste-groß ist festzustellen, dass die Liste dem Landesverwaltungsgericht auf einer CD-Rom vorgelegt wurde. Auf dieser CD-Rom befindet sich eine EXCEL-Datei. Diese Datei ist passwortgeschützt. Nach Eingabe dieses Passwortes sind die jeweiligen Einträge willkürlich veränderbar. Die Excel-Liste hat weder eine Überschrift noch ist irgendein Merkmal um die Herkunft der Liste bzw. die Zuordnung der Liste durchführen zu können. Insgesamt gehen diese Feststellungen konform mit der vom BKA durchgeführten datenforensischen Untersuchung vom 30.6.2017. Der Listenaufbau stellt sich wie folgt dar: lfdNr/FamName/Vorname/Geb.Dat./Geschlecht/Timestamp/ZMR/IFA/Bezirk/Bundesland. Es werden sohin in den folgenden Zeilen dieser Spalten in Summe 91102 lfd Nummern angeführt. Jedoch ist erkennbar dass lediglich 12365 dieser Zeilen vollständig befüllt sind. Bei den anderen laufenden Nummern fehlt eine bzw. fehlen mehrere Spaltenbefüllungen. Zeile 3 weist zudem einen Formel bzw. Feldfehler auf. Es ist diesbezüglich kein sinnbildender Inhalt vorhanden. Die Zeilen 10207 bis 10219 sind abgesehen vom Spaltenfeld lfd Nummer mit Bundesländerbezeichnungen und einer Kennzahl befüllt. Für die Zeilen 10644 bis 10652, 11392 bis 11396 und 11413 bis 11436 verhält es sich gleichlaufend. Weiter ist erkennbar, dass die Zeilen 12253 bis 12373 mit den Spalten Fam. Name/Vorname/Geb. Dat./Geschlecht ohne weitere sinnvolle Erklärung von einem Rahmen umfasst sind, wobei die Zeilen 12367 bis 12373 in dieser Markung in den jeweiligen Feldern keinen Inhalt aufweisen. Eine Veränderung der Datenmenge kann daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Hinzutritt, dass für die gesamte Datenliste-groß keine Identifikationsnummern vorhanden sind. Die Integrität dieser Nummern in Zuordnung zu den jeweiligen sonstigen Daten (Namen etc) kann nicht erfolgen (s zum Vorgang der Überprüfung der Integrität der Identifikationsnummern ausführlich: LVwG Salzburg vom 19.6.2018, Zl. 405-11/78/1/15-2018). Auch ist keine Übereinstimmung der Menge des Datensatzes mit den Wahlberechtigten zur Wahl zur großen Nationalversammlung in der T am 7.6.2015 gegeben. Es kann daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden, dass die Daten der Datenliste-groß aus der t Wählerevidenz (für im Ausland lebende t Staatsangehörige) stammen und unverändert sind.

Gerichtsbekannt ist, dass auf Grund der Rechtslage des t Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 11. Februar 1964, Nr. 403, feststeht, dass in der T die Staatsbürgerschaft nach Art. 11 des t Staatsbürgerschaftsgesetzes nur über entsprechenden Antrag verliehen wird. Dies gilt auch für die erneute Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß Art. 8 des t Staatsbürgerschaftsgesetzes.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 685/1988, wird die Staatsbürgerschaft verloren durch
1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates
3. Entziehung
4. Verzicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

2. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018). Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag", „Erklärung“, „ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.1.2012, Zl. 2009/01/0045, das bereits zitierte Erkenntnis vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018, sowie das Erkenntnis vom 15.3.2010, Zl. 2008/01/0590, mit Hinweis auf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, S. 296).

Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre - die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen, da der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon eintritt, ob er beabsichtigt war, auch wenn die/der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. ua. VwGH 15.3.2012, 2010/01/0026 und Ra2018/01/0045-3).

3.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist zu erkennen, dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf einen Antrag auf Wiederaufnahme in den t Staatsverband gestellt und die t Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat.

Auch das Auftauchen des Namens des Bf auf namenlosen, nicht rückführbaren und veränderbaren „Listen“ ändert daran nichts.

4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor – die zu lösenden Fragen waren auf Sachverhaltsebene zu verorten und wurde die Beweiswürdigung nach den allgemein anerkannten Denkgesetzen durchgeführt (statt vieler VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153; VwGH 23.2.2016, Ra 2016/01/0023 uvm.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter